

**Anlage zur Beschlussvorlage Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Stadt Eberswalde über die Durchführung und Kostenteilung der Instandsetzung der Bundesstraße B 167 Breite Straße in Eberswalde für die ABPU-Sitzung am 11.02.2014 für Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2014**

## **- Entwurf - Vereinbarung**

zwischen

dem Land Brandenburg,  
handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,  
Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde

- im Folgenden „**Straßenbauverwaltung**“ genannt

und

der Stadt Eberswalde  
Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde  
vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt

über

die Durchführung und Kostenteilung der Instandsetzung der Bundesstraße (B) 167 Breite Straße in der Ortsdurchfahrt (OD) Eberswalde (vom Knotenpunkt (KP) Breite Straße/Friedrich-Ebert-Straße/Kreuzstraße bis KP Breite Straße/Freienwalder Straße) einschließlich Sanierung der Oberflächenentwässerungsanlagen

in dem Abschnitt 270 von km 0,738 bis km 0,007

---

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, Instandsetzungsarbeiten im Zuge der B 167 OD Eberswalde, Breite Straße als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen.

(2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der beigefügten Machbarkeitsstudie der Gruppe Planwerk GbR, Stadtplaner Architekten Ingenieure, Pariser Straße 1, 10719 Berlin vom April 2012 einschl. der überarbeiteten Kostenschätzung vom 31.05.2012 (Anlagen 1 und 2).

(3) Grundlage der Vereinbarung sind

- das **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist
- die **Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten (Ortsdurchfahrtenrichtlinien ODR)**, veröffentlicht im ARS 14/2008 BMVBS vom 14.08.2008, eingeführt für den Bereich der Landesstraßen mit Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009,
- die **Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR)**, veröffentlicht im ARS Nr. 02/2010 vom 25.01.2010,
- und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## § 2

### Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Stadt führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Sie ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Straßenbauverwaltung vergeben:

- erforderliche Anpassungsarbeiten an der Fahrbahn der B 167 zur Profilverstellung und Fahrbahnverbreiterung zur Herstellung eines Schutzstreifens zur Führung des Radverkehrs,
- erforderliche Anpassungen in den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen bis zum Ende der Eckausrundungen der jeweils kreuzenden Straße,
- Versetzen der Hochborde/Aufstellung erforderlicher neuer Hochborde (50 %, Verdrängung),
- Sanierung/Neubau der Einlaufschächte und Anschlussleitungen,
- Abfräsen der vorhandenen Decke und Neueinbau der Decke,
- Anpassung der Lichtsignalanlagen,
- Markierungsarbeiten,
- Aufstellen einer Fußgängerbedarfsampel in Höhe der Salomon-Goldschmidt-Straße, sofern die verkehrsrechtliche Anordnung durch die Verkehrsbehörde dafür vorliegt.

(2) Der Straßenbauverwaltung sind die Angebote, die Wertung der Angebote, der Wertungsvorschlag sowie der Vergabevermerk gem. § 30 VOB/A zur Prüfung vorzulegen. Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, die Entscheidung zur Vergabe, innerhalb der Zuschlagsbindefrist, zu treffen. Nach Zuschlagserteilung ist der Straßenbauverwaltung (Vergabestelle) eine Kopie des Zuschlagsschreibens und eine Mitteilung über die Höhe der von der Straßenbauverwaltung zu tragenden Kostenteile zu übergeben. Beauftragte der Straßenbauverwaltung werden von der Stadt zur Bauanlaufberatung eingeladen.

(3) Nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes sind u. a. diejenigen Personen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen. Nach Ziffer 1.3 HVA F-StB ist die Verpflichtung vorzunehmen bei der Vergabe von Ingenieurleistungen, die die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und/oder Bauoberleitung betreffen. Zu verpflichten sind der Auftragnehmer und seine mit der Erbringung der Leistung befassten Mitarbeiter einschließlich der Nachauftragnehmer und deren Mitarbeiter.

(4) Die Stadt beauftragt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung eine nach RAP Stra 98 anerkannte Prüfstelle für die Durchführung der Kontrollprüfungen. Die Stadt erarbeitet in Abstimmung mit der beauftragten Prüfstelle einen Prüfplan, der durch die Straßenbauverwaltung

tung zu bestätigen ist. Vom Prüflabor ist ein Angebot für die Durchführung der Kontrollprüfungen auf der Grundlage des bestätigten Prüfplanes und des Leistungsverzeichnisses für Kontrollprüfungen im Straßenbau des Landes Brandenburg einzuholen.

(5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, auch namens der Straßenbauverwaltung, wenn sie gem. Absatz 1 Satz 3 Leistungen in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung (§ 14 Absatz 2) teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

(6) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und alle Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 3**

#### **Kosten der Fahrbahnen einschließlich der Schutzstreifen zur Führung des Radverkehrs und der Gehwege**

(1) Die **Straßenbauverwaltung** trägt die Kosten für:

- die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der Fahrbahn der B 167 zur Profilverstellung und Fahrbahnverbreiterung zur Herstellung eines Schutzstreifens zur Führung des Radverkehrs und
- die Fahrbahnerneuerung

(2) Die **Stadt** trägt die Kosten für:

- die Herstellung der Gehwege einschließlich der erforderlichen Anpassungsarbeiten im Gehwegbereich.

(3) Die Kosten der Versetzung bzw. Aufstellung neuer Hochborde werden je zur Hälfte zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt geteilt.

### **§ 4**

#### **Oberflächenentwässerungsanlagen**

Die Oberflächenentwässerungsanlage stellt eine Abwasseranlage nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) dar. Die Abwasseranlage dient neben der Entwässerung der in der Straßenbaulast des Bundes stehenden Straßenflächen (Fahrbahn und Radwege) auch der Entwässerung von den in der Baulast der Stadt stehenden Flächen (Gehwege und öffentliche Straßen) sowie der Entwässerung von Privatgrundstücken der angrenzenden Bebauung. Somit ist sie eine öffentliche Abwasseranlage, da sie auch der Allgemeinheit zur Entwässerung ihrer Grundstücke zur Verfügung steht. Bislang war sie dem Straßenbaulastträger zugeordnet. Gemäß § 66 BbgWG obliegt die Pflicht der Abwasserbeseitigung einschl. des Betriebens von Abwasseranlagen innerhalb der Ortslagen den Gemeinden. Im Zuge der beabsichtigten Sanierung ist die Baulast und Unterhaltungspflicht einzelner Anlagenbestandteile in das geltende Recht zu überführen.

(1) Bestandteile der Straßenentwässerungsanlage (Abwasseranlage) in der Straßenbaulast der Bundesstraße gem. § 1 Abs. 4 FStrG sind:

- die Straßenabläufe,
- die Einlaufschächte der Straßenabläufe und
- die Zuleitungen der Einlaufschächte zum öffentlichen Abwasserkanal.

Die Kosten zur Sanierung bzw. Erneuerung dieser Bestandteile trägt die Straßenbauverwaltung.

(2) Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage in der Baulast der Stadt sind:

- der Abwasserkanal,
- die Kontrollschächte,
- die Vorstreckungen der Dachentwässerung sowie
- sonstige kommunale Anschlussleitungen.

(3) An der Sanierung des Abwasserkanals und der Kontrollschächte beteiligt sich die Straßenbauverwaltung im Verhältnis der eingeleiteten Wassermengen. Es wurde ein vorläufiger Prozentsatz von 50 % für die Beteiligten in der Kostenschätzung angenommen. Der Prozentsatz wird bis zum Beginn der Ausschreibung von der Stadt präzisiert und ist vom LS zu bestätigen.

Mit dem einmaligen Kostenbeitrag der Straßenbauverwaltung sind sämtliche Forderungen der Stadt an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage und Vorreinigungsanlage ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.

(4) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umweltauflagen erforderlich, so beteiligt sich der Bund an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.

(5) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenabwasser auf der in den Lageplänen der Anlage 7 gekennzeichneten Strecke, von km 0,738 bis km 0,007, der Bundesstraße B 167 unentgeltlich in den Abwasserkanal aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Abwasseranlage einschließlich der Kontrollschächte ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Abwasseranlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.

## **§ 5 Kreuzungen und Einmündungen**

(1) Die Kosten der Anpassung von Kreuzungen und Einmündungen bis zum Ende der Eckausrundungen der kreuzenden Straßen, welche als öffentliche Straßen klassifiziert sind, trägt gem. § 1 der Fernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV) die Straßenbauverwaltung als Baulastträger der Bundesstraße.

(2) Wegen der Veränderung der Verkehrsbeziehungen am KP Breite Straße/Friedrich-Ebert-Straße/Kreuzstraße (Wegfall der Einmündung Kreuzstraße, Abbiegeverkehr in Friedrich-Ebert-Straße nur noch für Busse) ist es erforderlich

- die Lichtsignalanlage an diesem KP anzupassen,
- die Lichtsignalanlage am KP Breite Straße/Erich-Mühsam-Straße/Eichwerderstraße als Folgemaßnahme anzupassen (Umprogrammierung) sowie
- die Markierungen im Kreuzungsbereich entsprechend zu verändern.

Da das eine Änderung bzw. Ergänzung gem. § 12 FStrG i.V.m. Nr. 6 c) und f) StraKR darstellt, werden diese Kosten gem. § 12 Abs. 3a FStrG i.V.m. Nr. 8 StraKR zwischen der Stra-

ßenbauverwaltung und der Stadt geteilt. Da der Straßenast Kreuzstraße wegfällt und es bei der Kostentragung gem. Nr. 8 (1) ODR auf die Baulastverhältnisse nach der Änderung ankommt, ist dieser Straßenast nicht in die Kostenteilung einzubeziehen.

(3) Auf der Grundlage der Breiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste entfallen auf die Straßenbauverwaltung 61 % und auf die Stadt 39 % der Aufwendungen der Änderung der Kreuzung. In die Kostenmasse fallen die Aufwendungen für die Leistungen gem. Abs. 2. Die Ermittlung der kreuzungsbedingten Kosten und die Aufteilung auf die Beteiligten sind aus den Anlagen 5 und 5.1 ersichtlich.

## **§ 6 Änderung von Versorgungsleitungen**

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen kommunaler Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst ebenfalls die Stadt ggf. in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung

(2) Die Kosten werden von der Stadt und der Straßenbauverwaltung entsprechend Veranlassung getragen. Werden die Leitungsverlegungen für beide Beteiligte notwendig, dann werden diese zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt im Verhältnis ihrer anteiligen Baukosten geteilt.

Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile den zu teilenden Kosten angelastet, die ein Beteiligter zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Rahmenverträge/Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten.

(3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindeeigene Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

## **§ 7 Grunderwerb**

(1) Da Grunderwerb nur für Gehwege anfällt und diese auch nicht verdrängt werden, trägt die Stadt ggf. anfallende Grunderwerbskosten ganz.

(2) Rückständiger Grunderwerb zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt wird gesondert durchgeführt.

(3) Die Schlussvermessung wird zur Teilung der Baulast von der Stadt und Straßenbauverwaltung gemeinsam in einem dreiseitigen Vertrag nach vorheriger Abstimmung beauftragt. Die Kosten hierfür werden entsprechend der Baulast geteilt.

## **§ 8 Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

(1) Die Kosten der Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden entsprechend der Baulast zugeordnet.

(2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie der Verkehrssicherung werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt im Verhältnis ihrer anteiligen Baukosten geteilt.

## **§ 9 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

(1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

(2) Die Kosten der Aufstellung einer neuen Fußgängerbedarfsampel in Höhe der Salomon-Goldschmidt-Straße werden von der Straßenbauverwaltung getragen, wenn dafür eine verkehrsrechtliche Anordnung vorliegt.

## **§ 10 Straßenbeleuchtung**

(1) Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

## **§ 11 Zufahrten und Zugänge**

(1) Die Kosten der Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden von der Stadt getragen.

(2) Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Beschaffenheit entstehenden Kosten. Mehrkosten infolge aufwendigerer Herstellung obliegen dem Veranlasser.

(3) Die Neuerrichtung und Änderung von Zufahrten sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 12 Verwaltungskosten**

(1) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den Planungskosten in Form einer Pauschale in Höhe von 10 v.H. der gemäß Anlage 4 auf sie entfallenden Baukosten. Sie belaufen sich nach vorläufiger Berechnung auf brutto 40.628,35.€ (Anlage 3). Die Straßenbauverwaltung erkennt bereits hiermit ihren Planungskostenanteil unwiderruflich an.

(2) Darüber hinaus werden für die bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahme durchzuführenden verwaltungstechnischen Handlungen keine Verwaltungskosten erhoben, sofern keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

## **III. Finanzierung**

### **§ 13 Zahlungspflicht und Abrechnung**

(1) Straßenbauverwaltung und Stadt verpflichten sich (die Stadt vorbehaltlich der Bestätigung der Haushaltspläne 2015/2016), die auf sie nach dieser Vereinbarung entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

Auf der Grundlage der Berechnung der Gesamtkosten (Anlage 4) ergeben sich bei Trennung nach Kostenträgern, Straßenbauverwaltung und Stadt, folgende vorläufige Kostenanteile:

Landesbetrieb: 446.911,85 € (brutto)

Stadt: 687.917,06 € (brutto)

Diese werden nach Abrechnung der Maßnahme auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten präzisiert.

(2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Stadt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und ihren Kostenanteil übersenden.

(3) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Stadt zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Straßenbauverwaltung gegenüber der Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO, LHO.

(4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Straßenbauverwaltung vergeben sind, werden die Rechnungen von der Stadt geprüft, festgestellt, dann an die Straßenbauverwaltung zur Zahlung weitergeleitet. Die Stadt ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Straßenbauverwaltung aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

(5) Für die Berechnung von Abschlagsrechnungen für die Planungskosten werden die Prozentsätze der vorläufig ermittelten Baukostenanteile (Straßenbauverwaltung 37 % / Stadt 63 %) hilfsweise herangezogen, solange noch keine belastbaren Baukosten vorliegen. Abschlagsrechnungen können maximal bis zur Höhe des vorläufig berechneten Planungskostenanteils gestellt werden.

Der endgültige Verwaltungskostenanteil der Straßenbauverwaltung gem. § 12 wird nach Vorliegen der Schlussrechnung berechnet. Geleistete Abschlagszahlungen werden darauf angerechnet.

#### IV. Sonstige Regelungen

##### § 14

##### Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Baulast (Eigentum, Unterhaltung, Verkehrssicherung) an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Es besteht Übereinstimmung darin, dass

- der **Straßenbauverwaltung** die Baulast für

- die Fahrbahn der Bundesstraße einschl. Schutzstreifen zur Führung des Radfahrverkehrs,
- der Lichtsignalanlagen,
- der Straßenabläufe, Einlaufschächte und Anschlussleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage obliegt.

- der **Stadt** die Baulast für

- die begleitenden Gehwege,
- die Parkstreifen,
- die Beleuchtung und

##### Gelöscht: ¶

(1) Straßenbauverwaltung und Stadt verpflichten sich, die auf sie nach dieser Vereinbarung entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.¶

¶ Auf der Grundlage der Berechnung der Gesamtkosten (Anlage 4) ergeben sich bei Trennung nach Kostenträgern, Straßenbauverwaltung und Stadt, folgende vorläufige Kostenanteile:¶

¶ Landesbetrieb: . 446.911,85 € (brutto)¶

¶ Stadt: . . . 687.917,06 € (brutto)¶

- die Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage, wie Abwasserkanal, Kontrollschächte, Vorstreckungen der Dachentwässerung und sonstiger kommunaler Anschlussleitungen obliegt.

(3) Die Übergabe der in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehenden Bauteile erfolgt nach Fertigstellung und gemeinsamer Abnahme. Diese ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

**§ 15  
Schriftform**

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.

(2) Die Vereinbarung ist 2fach gefertigt, davon erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung.

(3) Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1: Machbarkeitsstudie April 2012,
- Anlage 2: Kostenschätzung vom 27.11.2013,
- Anlage 3: Planungskosten,
- Anlage 4: Gesamtübersicht der vorläufigen Kostenanteile für die Straßenbauverwaltung/Stadt,
- Anlage 5: Kostenteilung Kreuzung Breite Straße/Friedrich-Ebert-Straße,
- Anlage 5.1: Lageplan zur Kostenteilung Kreuzung Breite Straße/Friedrich-Ebert-Straße,
- Anlage 6: Lagepläne – Entwurf

Für die Stadt Eberswalde

Für den Landesbetrieb Straßenwesen  
Brandenburg

Im Auftrag

.....  
Boginski  
Bürgermeister

.....  
Andreas Schade  
Abteilungsleiter Planung

.....  
Vertreter

Eberswalde, den

Eberswalde, den

.....  
Stempel/Amtssiegel

.....  
Stempel/Amtssiegel